

**2. Änderungssatzung der Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen
Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben
vom 23.07.2020 (Ausfertigungsdatum)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457), erlässt der Gemeinderat Bösleben-Wüllersleben folgende Satzung:

**2. Änderungssatzung der Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen
Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben**

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben vom 21.11.2001, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 15.08.2005, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 - Höhe der Aufwandsentschädigung - wird wie folgt geändert:

- (1) Der Wehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro¹.
- (2) Leiter einer Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.²
- (3) Der Vertreter der Position nach (1) erhält die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO (ab einem Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, erfolgt die Zahlung ab dem dritten Monat).
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- den Gerätewart 40,00 Euro³

¹ Mindestbetrag: 50 €; Höchstbetrag = 170 €

² Mindestbetrag = 40 €, Höchstbetrag = 120 €

³ Mindestbetrag = 40 €, Höchstbetrag = 150 €

- Feuerwehrangehörige
 - a) für die Alarm- und Einsatzplanung,
 - b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
 - c) für die statistische Datenerfassung sowie
 - d) für den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren 30,00 Euro⁴

(5) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,00 Euro je Unterrichtsstunde.⁵

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.

Gemeinde Bösleben-Wüllersleben, den 23.07.2020

Matthias Wacker
Bürgermeister



⁴ Mindestbetrag = 30 €, Höchstbetrag = 120 €; nicht benötigte Positionen sind zu streichen.

⁵ Mindestens 17 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten)